

## Überleitungsabkommen

Versorgungswerk	Überleitungs Voraussetzungen
<b>Für alle Versorgungswerke gilt:</b>	<p><b>Eine Überleitung ist ausgeschlossen, wenn</b></p> <p><u>im Zeitpunkt des Ausscheidens</u> aus dem abgebenden Versorgungswerk</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beitragsrückstände bestanden haben und diese nicht innerhalb der Antragsfrist ausgeglichen wurden oder</li> <li>• ein Antrag auf Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit vorlag oder</li> </ul> <p><u>spätestens im Zeitpunkt der tatsächlichen Überleitung</u> (Überweisung)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Versorgungsfall der Berufsunfähigkeit bzw. der Regelaltersrente bereits eingetreten ist oder</li> <li>• die Ansprüche gegen unser Versorgungswerk ganz oder teilweise abgetreten, verpfändet oder gepfändet worden sind oder</li> <li>• ein Versorgungsausgleichsverfahren anhängig ist bzw. ein Versorgungsausgleich zu Gunsten oder zu Lasten der Anwartschaft stattgefunden hat oder</li> <li>• im abgebenden Versorgungswerk Zusatzbeiträge geleistet wurden, die den zulässigen Höchstbeitrag im aufnehmenden Versorgungswerk überschreiten.</li> </ul>
	<p><b>Für nachfolgend genannten Versorgungswerke gelten zusätzlich folgende Voraussetzung:</b></p>
StBV NRW	Bei Beginn der Mitgliedschaft im annehmenden Versorgungswerk darf das <b>55. Lebensjahr</b> noch nicht vollendet sein.
StBV RLP	Bei Beginn der Mitgliedschaft im annehmenden Versorgungswerk darf das <b>55. Lebensjahr</b> noch nicht vollendet sein.
VStBH (Hessen)	Bei Beginn der Mitgliedschaft im annehmenden Versorgungswerk darf das <b>55. Lebensjahr</b> noch nicht vollendet sein.
StBV Sachsen	Bei Beginn der Mitgliedschaft im annehmenden Versorgungswerk darf das <b>55. Lebensjahr</b> noch nicht vollendet sein.
StBV Brandenburg	Bei Beginn der Mitgliedschaft im annehmenden Versorgungswerk darf das <b>55. Lebensjahr</b> noch nicht vollendet sein.
StBVN Niedersachsen (mit Bremen und Hamburg)	Die Mitgliedschaftszeit im abgebenden Versorgungswerk darf <b>60 Monate*</b> nicht überschreiten.
StBV Baden-Württemberg	Die Mitgliedschaftszeit im abgebenden Versorgungswerk darf <b>60 Monate*</b> nicht überschreiten.
StBV Schleswig-Holstein	Die Mitgliedschaftszeit im abgebenden Versorgungswerk darf <b>60 Monate*</b> nicht überschreiten.
StBV Mecklenburg-Vorpommern	Die Mitgliedschaftszeit im abgebenden Versorgungswerk darf <b>60 Monate*</b> nicht überschreiten.
StBV/WPV Saarland	Die Mitgliedschaftszeit im abgebenden Versorgungswerk darf <b>60 Monate*</b> nicht überschreiten.
BRAStV (Bayern)	Die Mitgliedschaftszeit im abgebenden Versorgungswerk darf <b>24 Monate*</b> nicht überschreiten.
StBVW Sachsen-Anhalt	Die Mitgliedschaftszeit im abgebenden Versorgungswerk darf <b>24 Monate*</b> nicht überschreiten. Bei Beginn der Mitgliedschaft im annehmenden Versorgungswerk darf das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet sein.

*\* Ist der Beginn und/oder das Ende der Mitgliedschaft ein anteiliger Monat, zählt dieser jeweils als ganzer Monat.*